



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), Herr Bundespräsident Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 22. Oktober 2019 Gelegenheit gegeben, sich zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer vernehmen zu lassen.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

1. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet

werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbstständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht zwingend notwendig, weshalb grundsätzlich darauf verzichtet werden könnte.

2. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Stellungnahme

3.1 Anstreben einer formellgesetzlichen Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die *notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen*, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen nun auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird jedoch eine Regelung auf einer Normstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Wünschenswert wäre grundsätzlich eine Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn, denkbar aber auch eine parlamentarische Beratung durch Konsultation der zuständigen Kommissionen und, je nach Konsultationsergebnis, die Schaffung einer entsprechenden Regelung in der Berufskostenverordnung, bei welcher aber hinzunehmen wäre, dass die einzelnen Kantone davon abweichen.

3.2 Zu geringe Höhe des gewählten Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Es ist davon auszugehen, dass hiervon in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren werden.

Mit Pauschalen kann den individuellen Gegebenheiten naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Vielmehr soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Es soll aber vermieden werden, die hier in Frage stehende Pauschale zu tief anzusetzen, ansonsten der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenver-

ordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet wird.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat erschiene daher angebracht. Auch bei diesem Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

3.3 Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu hinterfragen und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – zudem das Risiko einer höchsttrichterlichen Überprüfung.

3.4 Mangelnde Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht grundsätzlich für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab, da sie nicht notwendig ist und die Regelung auf Verordnungsstufe nicht der Erwartungshaltung der Kommissionsmotion entspricht. Weiter zeitigt sie Steuerfolgen, deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit fraglich ist und sie birgt das Risiko einer vertikalen und horizontalen Disharmonisierung. Die geltende Praxis sei beizubehalten und auf die vorgeschlagene Änderung sei zu verzichten.

Sollte die bisherige Praxis angepasst werden, wäre Folgendes zu berücksichtigen:

- Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungs- statt Gesetzesstufe ist zu hinterfragen.
- Wünschenswert wäre eine Umsetzung der Motion 17.3631 KVS-S auf formeller Gesetzesstufe, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann, eventualiter eine parlamentarische Beratung durch Konsultation der zuständigen Kommissionen und, je nach Konsultationsergebnis, die Schaffung einer entsprechenden Regelung in der Berufskostenverordnung.

- Die Pauschale sei höher anzusetzen (mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
- Zu begrüssen wäre die Regelung der Pauschale sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz, eventualiter die Aufnahme einer Pauschale von mindestens einem Prozent in der Berufskostenverordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin